

# **Warum wir Kinder taufen. Theologische Aspekte der Kindertaufpraxis in gegenwärtiger systematisch-theologischer Diskussion.**

Referat im Rahmen der Kirchlich-Theologischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenbezirks Leonberg am 9. März 2006 in Leonberg-Eltingen (PD Dr. Gerhard Freund)

## 1. Einleitung

Vor einiger Zeit erreichte mich eine nicht alltägliche Taufanfrage. Das Besondere: Beide Eltern sind nicht Kirchenglied, ein Elternteil aus der Evang. Kirche ausgetreten, das andere mit einer nichtkirchlichen Biografie. Meine erste Reaktion: geht nicht, gibt's nicht. Wenigstens ein Elternteil sollte Glied der evangelischen Kirche sein, um die Glaubwürdigkeit des Taufwunschs und auch eine evangelische Erziehung des Kindes zu gewährleisten. Im ausführlichen Gespräch erfuhr ich mehr über die besonderen Umstände, die dem Wunsch zugrunde liegen. Details hier auszubreiten verbietet das Seelsorgegeheimnis. So viel sei gesagt: Ich hatte keinen Grund, an der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens zu zweifeln und an dem Willen, nach Kräften zur christlichen Erziehung ihres Kindes beizutragen. Nachdenklich machte mich vor allem die Frage: Was sagen wir unserem Kind, wenn es morgen fragt, warum hat der Pfarrer mich nicht getauft? Weil meine Eltern nicht in der Kirche sind? Es geht doch um mich - wiegt das wirklich so schwer, um mir die Taufe vorzuenthalten?

Wiegt das wirklich so schwer? Warum überhaupt taufen wir kleine Kinder, die ihre Taufe weder selbst begehren können noch zu eigenen Glaubensäußerungen fähig sind? Welche Aufgaben haben Eltern, Paten, Gemeinde, Pfarrerinnen und Pfarrer, welche Voraussetzungen müssen für die Kindertaufe gegeben sein? Die Anfragen richten sich vorderhand an die Taufordnung unserer Landeskirche, die unserer Taufpraxis im Allgemeinen wie Einzelnen regelt. Noch grundsätzlicher ist das Taufverständnis gefragt, das unsere Taufordnung normiert und in der Präambel und den ersten Paragraphen entfaltet wird. Im Kontext beider ist dann auch die Frage nach Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit des elterlichen Taufbegehrens zu stellen.

Der Logik der Taufordnung folgen auch die Arbeitsschritte heute Vormittag. Im ersten Schritt geht es um unser Taufverständnis, die Rückfrage nach der biblisch-theologischen Begründung und Legitimität der Säuglingstaufe im Allgemeinen und speziell im Blick auf die anstehende Frage: Inwiefern ist es vom Wesen der Säuglingstaufe her möglich, ein Kind zu taufen, auch wenn beide Eltern keine Kirchenglieder sind, aber die Taufe wollen? Der zweite Schritt befasst sich mit den Ausführungsbestimmungen der Taufordnung, Details und Grenzfragen der Kindertaufpraxis.

Den Anfang machen Beobachtungen zur theologischen Ausrichtung unserer württembergischen Taufordnung, gefolgt von einigen geschichtlichen Notizen zur Genese und Begründung der Säuglingstaufe. Anschließend referiere ich Brennpunkte der neueren

Diskussion um die Säuglingstaufe - im Besonderen den Ertrag des ökumenischen Dialogs über Säuglings- und Gläubigentaufe. Der letzte Teil skizziert im Anschluss an Luther unter dem Motto „Einladend taufen - zum Glauben einladen“ eine theologische Begründung der Säuglingstaufe.

## 2. Notizen zur Genese und Begründung der Säuglingstaufe

„Weil auch Kinder der Gnade Gottes bedürfen und nach Christi Verheißung an ihr teilhaben sollen, bringen die Glieder unserer Kirche schon Kinder zur Taufe“<sup>1</sup> - so lapidar begründet die württembergische Taufordnung die Kindertaufe unter § 5 „Zeitpunkt der Taufe“. Keine weitere Begründung<sup>2</sup> - in der Präambel wird der Taufbefehl Matthäi am Letzten zitiert, das Taufdiktum Mk 16,16 „Wer da glaubt und getauft wird ...“ und der Tauftext aus dem Württembergischen Katechismus von Johannes Brenz, der Gottes gnädiges Handeln am Täufling und die Aufnahme an Kindes statt ins Zentrum des „Sakraments und göttlichen Wortzeichens“<sup>3</sup> stellt.

Im Anschluss an Brenz wird im § 2 „Das Wesen der Taufe“ die Taufe vorrangig als Handeln Gottes am Täufling akzentuiert: Sie steht unter dem Indikativ göttlicher Verheißung, von Zuspruch und Berufung<sup>4</sup>, die Taufe besiegelt „diese Zusage der Gnade“ im Bund der Taufe ein für allemal (§ 2,2). Ihr ist der Ruf zur Glaubensantwort und zum Zeugnis tätiger Liebe durchaus zugeordnet, aber klar nachgeordnet, der Ruf zum Glauben wird selber noch indikativisch beschrieben!

---

<sup>1</sup> Taufordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Vom 4. November 1964 - geändert 14. Juli 1995 - und vom 29. Juli 2000. In: Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Neuwied u.a. 2001, 140/141, § 5.

<sup>2</sup> Offen bleibt, welche konkrete Verheißung Jesu gemeint ist. Wird die Kindersegnung assoziiert? Ist der Taufbefehl gemeint, der in der Präambel zitiert wird?

<sup>3</sup> Nach dem ersten Hauptstück des Katechismus von Johannes Brenz von 1535: „Die Tauf ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, damit (worin) sich Gott, der Vater, durch seinen Sohn Jesum Christum samt dem Heiligen Geist verspricht (später: bezeugt), daß er dem Getauften ein gnädiger Gott will sein und verzeihe ihm alle sein Sünd, nehme ihn auf an ein Kinds Statt und (zum) Erben aller himmlischen Güter.“

<sup>4</sup> Das „Wesen der Taufe“ § 3 TO liegt - im Anschluss an Brenz - darin, das der dreieinige Gott selbst an dem Täufling handelt, und zwar in einem dreifachen trinitarisch gegliederten Wortgeschehen, Tat-Wort, dem jeweils ein konkretes Tun Gottes entspricht:

- 1) in der *Verkündigung*, durch die Taufe in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Christi hineingenommen, sie *befreit* zu sein vom Fluch der Sünde und des Todes.
- 2) im *Zuspruch* der Gnade, sie *stellt* unter Gottes Herrschaft
- 3) in der *Berufung* als Glied des Leibes Christi zur Sammlung und Auferbauung der Gemeinde, Christus *führt* uns seinem Reich entgegen

Dem im Bund der Taufe ein für allemal besiegelte Gnadenzuspruch entspricht der Ruf des Getauften zur Bejahung im Glauben und zu Bezeugung in tätiger Liebe, „dass sein ganzes Leben unter der Verheißung und Verpflichtung der Taufe steht“.

Genügt dieses unbedingte, unbekümmerte Bekenntnis zur Gnade Gottes und zur Gnadenbedürftigkeit auch der Kinder als Antwort, warum wir Kinder taufen? Ich meine ja, und werde das nachher noch entfalten. Allerdings können sich Exegese und Dogmatik damit wohl kaum begnügen, wie die Diskussion um Säuglings- und Gläubigentaufe bis heute dokumentiert.

Vom Neuen Testament<sup>5</sup> her steht die Kindertaufe auf unsicherem Boden. Sowenig es sich belegen lässt, dass zu neutestamentlicher Zeit bereits Kinder getauft wurden, sowenig kann die Taufe von Kindern christlicher Eltern ausgeschlossen werden<sup>6</sup>.

Die biblische Begründung einer *bestimmten* Tauftheologie und -praxis wird durch den Umstand erschwert, dass das Neue Testament selbst keine konzipierte Tauftheologie bietet; unterschiedliche Vorstellungen und Begründungen stehen mehr oder weniger unausgeglichen nebeneinander und entfalten das Taufgeschehen: Wiedergeburt (Joh 3,5), Teilhabe an Christi Tod und Auferstehung (Röm 6,3-5, Kol 2,12), Reinwaschung von Sünde (1. Kor 6,11), Erleuchtung durch Christus (Eph 5,14) und andere. In der Vielfalt sind aber Grundzüge erkennbar: Die christliche Taufe ist keine Selbsttaufe, sondern grundlegend Gottes Handeln, der vor, in, und nach der Taufe durch den Hl. Geist wirkt. Die Taufe geschieht im Namen Jesu bzw. des dreieinigen Gottes mit Wasser; sie schenkt Anteil am Heilsgeschehen, Sündenvergebung und neues Leben und gliedert in die Kirche als Leib Christi ein. Ein weiterer Grundzug: Viele neutestamentlichen Aussagen setzen voraus, dass der Glaube der Taufe vorausgeht bzw. der Täufling in der Taufe ein Glaubensbekenntnis des Täuflings ablegt. Der missionarische Kontext und die Praxis der Erwachsenentaufe spiegeln sich nicht zuletzt auch im Taufbefehl.

Die Erwachsenen- bzw. Gläubigentaufe ist bis zur konstantinischen Wende die Regelpraxis der Alten Kirche. Sie entspricht der Logik von Glaube und nachfolgender Taufe, wie sie im Taufdiktum Mk. 16,16 anklingt: „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“.

Offenbar hat die Erwachsenentaufe die christliche Taufpraxis auch im Übergang zur Kindertaufe weiterhin theologisch normiert. Wiewohl die Kinder- bzw. Säuglingstaufe in der Folgezeit zunehmend zur Regel wurde, gewann sie gegenüber der Erwachsenentaufe kaum eigenes theologisches Profil. Daraus erwuchs ein bis heute andauerndes Missverhältnis zwischen einer nur marginalen theologischen Begründung der Säuglingstaufe und ihrer faktischen Dominanz in den großen Kirchen. Unbewältigt blieb das Kernproblem der Taufe, das Verhältnis von Taufe und Glaube: nämlich dass viele

---

<sup>5</sup> Vgl. zur Taufe im NT die grundlegende Untersuchung von E. Dinkler, Die Taufaussagen des Neuen Testaments. Neu untersucht im Hinblick auf Karl Barths Tauflehre. In: F. Vierung (Hg), Zu Karl Barths Lehre von der Taufe, Gütersloh 1971, 60 ff..

<sup>6</sup> Vg. Dinkler, a.a.O., 153.

neutestamentliche Tauffassungen eine Glaubensantwort beim Täufling voraussetzen, die ein Säugling eben nicht geben kann.

Davon unbeeindruckt hat sich die mächtige Tradition der Säuglingstaufe bis heute behauptet. In katholischer Lehrtradition gilt das Taufsakrament als Tor zum geistlichen Leben, es ist das grundlegende Sakrament der Rechtfertigung, das dem Getauften ein unzerstörbares geistliches Zeichen (charakter indelebilis) in die Seele einprägt, darum einmalig und nicht wiederholbar.<sup>7</sup> Nach Thomas von Aquin ist zur Erlangung der Taufgnade ein eigener Glaube nicht erforderlich, das Sakrament wirkt durch die Kraft Gottes<sup>8</sup>. Zur Erreichung des vollen Heils ist freilich ein Glaube erforderlich, der die Taufgnade im christlichen Leben vervollkommnet. Wer als Getaufter nicht von seinem Unglauben lassen will, empfängt das Sakrament zum Unheil.<sup>9</sup> Die Stärke dieses Ansatzes liegt darin, dass der Säuglingstaufe eine eigene Heilwirklichkeit zugeordnet ist, die ihre Wirkung unabhängig von einer persönlichen Glaubensentscheidung entfaltet.

Die mächtige Tradition der Säuglingstaufe prägt auch die reformatorische Tauftheologie. Gegenüber den Täufern rechtfertigt Luther die Säuglingstaufe mit einer langen und daher von Gott gerechtfertigten kirchlichen Praxis, mit dem Taufbefehl und einen hilfsweise angenommenen „Kinderglauben“. Gegenüber römisch-katholischer Tauftheologie hat Luther die Taufe ansatzweise neu interpretiert im Horizont der Rechtfertigungslehre, aus der Relation von Wort und Glauben. So vermittelt die in der Taufe zugesprochene Rechtfertigung die vollgültige Heilzusage Gottes, die keiner Vervollkommnung durch den Glauben bedarf, wohl aber den Glauben an die Rechtfertigung, damit sie sich im Leben des Getauften entfaltet. Insgesamt ist die lutherische Reformation der Kirche eine konsistente Tauftheologie bis heute schuldig geblieben.<sup>10</sup> Um so mehr waren reformatorische Kirchen bestrebt, durch christliche Unterweisung, nicht zuletzt auch durch Einrichtung des Konfirmandenunterrichts als „nachgeholtem“ Taufunterricht die als Kinder Getauften zu mündigem Glauben und eigenem Ja zur Taufe zu befähigen. Die Konfirmation nährte freilich auch den Verdacht, dass die Säuglingstaufe als solche defizitär und ergänzungsbedürftig ist, solange das eigene Ja zur Taufe aussteht.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> H. Denzinger, *Enchiridion symbolorum*, 1313 ff.

<sup>8</sup> STh 3 q68a8

<sup>9</sup> Auch die Canones zum Taufsakrament im Tridentinum bestätigen, dass die kleinen Kinder durch die Taufe auch ohne eigenen Glaubensakt zu den Gläubigen gerechnet werden. (Can. 13, Denzinger, *Enchiridion*, 1626)

<sup>10</sup> E. Jüngel, *Barth-Studien*, 308

<sup>11</sup> Vgl. K. Barth, *Das christliche Leben* (Fragment). Die Taufe als Begründung des christlichen Lebens. KD IV/4 (Zürich 1967): „Die Kindertaufe schreit geradezu nach einer solchen Ergänzung“; im Blick auf die Konfirmation spricht Barth von der ihr zukommenden Würde „wenigstens eines halben

### 3. Neuere theologische und ökumenische Impulse

In neuer Zeit ist eine eigene theologischen Begründung der Säuglingstaufe vor allem durch zwei Ereignisse dringlich geworden: Die Tauflehre Karl Barths und die ökumenische Diskussion über Säuglingstaufe und Gläubigentaufe<sup>12</sup>.

#### 3.1 Infragestellung

Bekanntlich hat Karl Barth im letzten Band der Kirchlichen Dogmatik eine Tauflehre vorgelegt, die nicht nur den sakramentalen Charakter der Taufe bestreitet, sondern auch der Säuglingstaufe als einer „tief unordentliche[n] Taufpraxis“<sup>13</sup> jeden Anschein solider theologischer Begründung entzieht.<sup>14</sup> Barths Tauflehre hat gleichwohl keine nachhaltige kirchliche Rezeption erfahren, geschweige denn eine tiefgreifende Veränderung der Taufpraxis bewirkt. Dazu mag Barth selbst mit der Inkonsequenz beigetragen haben, trotz fundamentaler Kritik an der Gültigkeit der Kindertaufe festzuhalten. Ein Übriges tat und tut wohl bis heute die ungebrochene volkskirchliche

---

Sakramentes“ (207).

<sup>12</sup> Zu neuem Problembewusstsein und kritischer Reflexion der Säuglingstaufe hat der ökumenische Dialog mit den Kirchen abweichender Taufpraxis und -theologie beigetragen. Erste Schritte waren z. B. der Baptistisch-Reformierte Dialog 1977 und das Lima-Dokument zu Taufe, Eucharistie und Amt von 1982. Neben einer breiten Konvergenz im biblisch-theologischen Fundament empfahl Lima eine gegenseitige Anerkennung unter der Voraussetzung, dass die Kirchen das Anliegen der Taufpraxis der anderen in ihre eigene Praxis neugestaltend aufnehmen, konkret für die Mehrheitskirchen: dass sie sich verstärkt „gegenüber der Praxis einer offensichtlich unterschiedslosen Taufe schützen und ihre Verantwortung ernster nehmen, getaufte Kinder zu einer bewußten Verpflichtung Christus gegenüber zu führen“ (C 16).

Für die Baptisten war Lima eher eine Enttäuschung, zumal ihr theologisches Anliegen der Gläubigentaufe kaum kritisch reflektiert, stattdessen aber eine Konvergenz suggeriert wurde, um eine gegenseitige Anerkennung der Taufe zu ermöglichen. Auch die neuerlichen Gespräche in den Jahren 1998 bis 2004 zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Leuenberger Kirchengemeinschaft, seit 2003 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), haben keine Anerkennung der Säuglingstaufe auf baptistischer Seite ergeben. Angesichts des Dissens in der Taufpraxis sind demnach die Voraussetzungen für eine volle Kirchengemeinschaft zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Europäischen Baptistischen Föderation derzeit noch nicht gegeben (s. u. S. 7ff.).

Auffällig bleibt die Asymmetrie, dass die Vertreter der Säuglingstaufe kaum Schwierigkeiten mit der Gläubigentaufe haben, die Vertreter der Gläubigentaufe aber weiterhin die Legitimität der Säuglingstaufe grundsätzlich in Frage stellen, sie allenfalls als Segenshandlung anerkennen und deshalb die Gläubigentaufe eines zuvor schon als Säugling Getauften auch nicht als „Wiedertaufe“ verstehen. Während die Hardliner der Glaubenstaufe weiterhin eine Taufe auch der als Kind Getauften für die volle Mitgliedschaft in ihrer Kirche fordern und allenfalls eine Gastmitgliedschaft gewähren, genügt moderaten Vertretern ein Glaubensbekenntnis derer, die als Getaufte aus einer anderen Kirche die volle Mitgliedschaft in einer baptistischen Gemeinde anstreben.

<sup>13</sup> K. Barth, KD IV/4, 213.

<sup>14</sup> Ebd., 180-214

Wertschätzung der Kindertaufe - in der Hitliste der Stabilitätsumfragen, was zum Evangelischsein unbedingt dazu gehört, steht das Getauftsein ungebrochen obenan<sup>15</sup>; die protestantischen Mehrheitskirchen verteidigen sie weiterhin als Regeltaufpraxis, ihre Preisgabe dürfte wohl die Erosion der Volkskirchen rasant beschleunigen.

### 3.2 Taufe und christliche Initiation

Die neuere theologische Diskussion hat der Welker-Schüler *Wolfram Kerner* in seiner Dissertation „Säuglingstaufe und Gläubigentaufe“<sup>16</sup> kritisch dargestellt und einen Lösungsansatz für die ökumenische Annäherung von Säuglingstaufe und Gläubigentaufe unterbreitet. Dabei werden die ökumenischen Dialoge ebenso berücksichtigt wie die dogmatischen Ansätze reformierter, lutherischer und baptistischer Theologen. Ohne hier auf einzelne dogmatische Entwürfe und die verschiedenen Etappen ökumenischen Dialogs eingehen zu können - dazu sei die Lektüre von Kerners Dissertation empfohlen - skizziere ich kurz sein Konzept.

In der Taufe wirkt der dreieinige Gott, „der das Ereignis der Taufe zu einem Begegnungsort zwischen sich und dem Menschen macht und durch dessen Handeln es zur einer Neukonstitution der Identität des Menschen kommt“ (258). Die Begegnung schließt „Sündenvergebung; Geistverleihung Einfügung in den Leib Christi und Berufung zur Jüngerschaft und zum Zeugendienst“ ein (259) In der Taufe handelt Gott durch seinen Geist heilsschaffend am Menschen und in ihr antwortet der Mensch auf Gottes Heilshandeln, wobei auch die Glaubensantwort „Gabe des Geistes und Werk des Geistes im Menschen ist, an dem der Mensch aber mit seiner ganzen Person und Aktivität beteiligt ist“ (262). Kernproblem der Diskussion um die Säuglingstaufe ist nach *Kerner* das Verhältnis von Glaube und Taufe. Viele neutestamentliche Aussagen über Bedeutung und Wirklichkeit der Taufe setzen ein gläubiges Begehren der Taufe bzw. eine Glaubensantwort des Täuflings voraus (262f.) Im Übergang von der Gläubigentaufe zur Säuglingstaufe entsteht das Problem, dass nicht alle Aspekte der Heilswirklichkeit der Taufe nach dem NT auf die Säuglingstaufe übertragbar sind, z. B. der vorausgehende Glaube und das Glaubensbekenntnis des Getauften in seiner Taufe. Mag die Gläubigentaufe auch Paradigma neutestamentlicher Taufpraxis sein, muss sie nicht als Norm jeglicher christlichen Taufpraxis angesehen werden, diese hat sich allein an neutestamentlicher Tauflehre zu messen.

---

<sup>15</sup> Vgl. Fremde, Heimat, Kirche. Die dritte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Gütersloh 1997, 369: „Es gehört unbedingt zum Evangelischsein, dass man ... getauft ist“ (91% West, 86% Ost), gefolgt von Konfirmation (84 % / 78%) und Kirchenmitgliedschaft (83 % / 75%).

<sup>16</sup> W. Kerner, Gläubigentaufe und Säuglingstaufe - Studien zur Taufe und gegenseitigen Taufanerkennung in der neueren evangelischen Theologie. Heidelberg 2004. Die folgenden in Klammern gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf Kerner Arbeit.

Als ökumenisches Konvergenzmodell schlägt Kerner das Konzept der christlichen Initiation (nach Paul Fiddes<sup>17</sup>) vor, in dem beide verschiedene Taufformen als gültig anerkannt werden können. Grundlage ist die Erkenntnis, dass der Beginn christlichen Lebens nicht allein die Taufe, sondern ein Prozess ist, der mehrere Elemente einschließt, die allesamt erforderlich sind, um diesen Prozess als abgeschlossen zu betrachten. Dazu gehören: Geistverleihung, Glaubensbekenntnis, Taufe und erste Teilnahme am Abendmahl (266). Im Konzept christlicher Initiation kann die Säuglingstaufe als gültige Taufe gelten, weil ihr „eine Wirklichkeit und Wirksamkeit über die menschlichen Worte und Handlungen hinaus zu eigen ist“ (266). Anzuerkennen wäre bei den Dialogpartnern auch, dass sich der Prozess christlicher Initiation in zeitlicher Abfolge durchaus unterschiedlich gestalten und seinen Elementen eine verschiedene Bedeutung zukommen kann, ohne damit die Gültigkeit und Wirksamkeit des Taufgeschehens in Frage zu stellen.

Im Rahmen dieses Konzepts ist auch die Taufe eines Säuglings möglich, dessen Eltern nicht (oder noch nicht) Kirchenmitglied sind. Der Taufe kommt auch als Säuglingstaufe eine eigene Wirklichkeit und Würde zu, die weder vom Glauben des Täuflings noch vom Glaubensbekenntnis der Eltern abhängig sind. Wohl aber gilt es im konkreten Fall in der Begleitung von Täufling und Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der Prozess der Initiation weitergeht.

### 3.3. Anfragen

Dennoch hat mich das Konzept christlicher Initiation im Blick auf die theologische Legitimierung der Säuglingstaufe nicht ganz überzeugt. Der Grund: bei *Kerner* bleibt die Frage offen, welche Wirklichkeit denn nun die Taufe tatsächlich begründet, was sie als Säuglingstaufe bedeutet und bewirkt. Ist sie nur eine mögliche Option unter anderen, was ist ihr eigenes Profil?

Die Fragen verschärfen sich im Blick auf die jüngste ökumenische Erklärung, dem Abschlussdokument eines längeren Dialogs zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), vormals Leuenberger Kirchengemeinschaft. Die Konvergenzerklärung erschien 2005 unter dem Titel: „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Paul S. Fides, Baptism an the Process of Christian Initiation, ER 54/1 (Jan-Apr 2002), 48ff., vgl. Kerner, a.a.O. 247ff.

<sup>18</sup> Veröffentlicht in: Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, hg. v. W. Hüffmeier u. T. Peck, Leuenberger Texte Heft 9, Frankfurt am Main 2005, 30 ff. Die in Klammern gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf diese Textausgabe.

Auch in der Konvergenzerklärung nimmt das Konzept einer christlichen Initiation eine zentrale, vermittelnde Stellung ein. Ich zitiere einige markante Aussagen: Die christliche Kirche feiert in der Taufe eines Menschen die unverbrüchliche Verheißung, „dass Gott mit uns gottlosen Menschen zusammenkommen, unsere Gottlosigkeit überwinden und mit uns zeitlich und ewig zusammenleben will“ (39). In der Taufe kommen „die Liebe Gottes und die glaubende Antwort des Menschen zusammen“ (ebd.). Als „lebenserneuerndes Ereignis und [...] lebenslanger Prozeß“ ist der Glaube immer zugleich eine „gnädige Gabe Gottes“ und „ein Handeln des einzelnen Gläubigen“ (40). Als Versiegelung auf die Wahrheit des Evangeliums hin ist die Taufe das „zentrale Ereignis der Initiation oder der Anfang des christlichen Lebens, jedoch nicht das Ganze des Anfangs“ (41). In diesem Prozess christlicher Initiation, der sich über einen kürzeren oder längeren Zeitraum erstrecken kann (41), macht die Taufe „nur einen Moment“ (44) aus, zu dem im Fall der Säuglingstaufe der spätere Glaube des Getauften hinzukommen muss, um die Initiation „vollkommen“ zu machen (41) - dementsprechend wird „die besondere Verantwortung der Gemeinde, der Eltern und Paten für das Wachsen im christlichen Leben“ unterstrichen (43). Mit dem Konzept christlicher Initiation erhofft die „Erklärung“, dass zumindest „einige Baptisten die Säuglingstaufe als einen gültigen Teil des Prozesses anerkennen, sofern sie den späteren persönlichen Glauben des Getauften nach sich zieht“ (44).

Mit dem Konzept der christlichen Initiation wird eine Anerkennung auch der Säuglingstaufe als einer gültigen Taufe beim baptistischen Partner immerhin ermöglicht - ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft! Die Konvergenz geht dennoch m. E. zu Lasten eines klaren theologischen Profils der Säuglingstaufe. Nicht nur bleibt die normative Funktion der Gläubigentaufe unhinterfragt, auch der theologische Status des Taufgeschehens selber wird zu einem Moment im Initiationsprozess relativiert. Beschreibt die Erklärung die Taufe zwar als den „Fokus“ des Initiationsprozesses (41), so ist es doch offenbar nicht die Taufe allein, sondern der „ganze Prozess der Initiation“, durch den „der christliche Jünger unwiderruflich zu Jesus Christus“ gehört (ebd.). Offen bleibt, was die Zugehörigkeit zu Christus entscheidend begründet: Ist es das Taufgeschehen selbst, eben auch vollgültig im Sakrament der Säuglingstaufe, oder eben die Taufe nur im Zusammenhang mit allen anderen Momenten christlicher Initiation, auch wenn sie als „Brennpunkt“ der Initiation hervorgehoben wird?

Die normative Funktion der Gläubigentaufe beherrscht auch den Konvergenztext. Nicht einmal ansatzweise wird die Frage nach einem eigenen evangelischen Profil der Säuglingstaufe gestellt, geschweige denn beantwortet. Die wünschenswerte Kirchengemeinschaft mit den Baptisten kann aber nicht bedeuten, auf die Rückfrage zu verzichten - es sei denn, dass in den ökumenischen Konsens nur leidlich gerettet werden soll, was auch nach „gemeinevangelischem“ Bewusstsein auf schwachen Füßen steht.

Ob ökumenisch kompatibel oder nicht: Nach evangelischem Verständnis ist keine wie

auch immer beschaffene Taufpraxis (auch nicht die im NT vorherrschende!) Sachkriterium für die Frage nach der Legitimität der Säuglingstaufe. Maß und Begründung hat sie vielmehr an dem einzigen Sachkriterium für eine sachgemäße evangelische Tauftheologie, der reformatorischen Summe des Evangeliums, der Rechtfertigungslehre<sup>19</sup>, zumal sich gerade im Taufgeschehen das Rechtfertigungsgeschehen verdichtet. Die folgenden thesenhaften und noch unfertigen Überlegungen versuchen deshalb im Anschluss an Luthers Äußerungen zur Taufe und unter dem Motto „Einladend taufen - zum Glauben einladen“ ein evangelisches Profil der Säuglingstaufe zu skizzieren und zur Diskussion zu stellen.

#### 4. „Einladend taufen - zum Glauben einladen“

##### 4.1 Die Heilswirklichkeit der Taufe

Im Unterschied zum Heidelberger Katechismus<sup>20</sup> und nachfolgender reformierter Tauftheologie hat Martin Luther in den Katechismen der Taufe - auch und gerade als Kindertaufe - eindeutig eine Sünden vergebende und Seligkeit wirkende, also erlösende Funktion zugeschrieben.<sup>21</sup> „Sie wirket Vergebung der Sunden, erlöset vom Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es gläuben, wie die Wort und Verheißung Gottes lauten“.<sup>22</sup> Im Sakrament handelt der dreieinige Gott, die Notwendigkeit der Taufe ist im Taufbefehl des Auferstandenen begründet (*necessitas praecepti*). Die heilsame Wirkung der Taufe gründet nicht im Wasser, sondern in Gottes Wort und Heilszusage, die sich mit dem Wasser zum sichtbaren Wort Gottes verbindet.<sup>23</sup> In der Taufe wird das Heilswerk Jesu Christi dem Täufling persönlich zugeeignet, indem ihm die Rechtfertigung des Gottlosen und die Teilhabe an dem neuen Leben kraft der Auferstehung Christi zugesprochen und er dem Leib Christi eingegliedert wird.

Weil nach Luther die Taufe durch Gottes Wort allein Heil stiftet, und die in ihr zu-

---

<sup>19</sup> E. Jüngel, Barth-Studien 297

<sup>20</sup> Nach dem Heidelberger Katechismus ist die Taufe nicht selbst die „Abwaschung der Sünden“, „denn allein das Blut Jesu Christi und der Heilige Geist reinigen uns von allen Sünden“ (Frage 72); in ihr erinnert, versichert und bestätigt der Hl. Geist die in Christus geschehene Rechtfertigung. Die Taufe wirkt allein im Glauben. Dennoch hält der HK an der Kindertaufe als christlichem Initiationsgeschehen fest, die der alttestamentlichen Beschneidung entspricht und im NT an ihrer Stelle eingesetzt wird: „So sollen sie (sc. die Kinder) auch durch die Taufe als das Bundeszeichen der christlichen Kirche eingeleibt und von den Kindern der Ungläubigen unterschieden werden (Apg 10,47), wie es im Alten Testament durch die Beschneidung geschehen ist (1.Mose 17,14), an deren Stelle im Neuen Testament die Taufe eingesetzt wurde (Kol 2,11-13).“ (Frage 74)

<sup>21</sup> E. Jüngel, Barth-Studien 308f.

<sup>22</sup> KK, BSLK 515

<sup>23</sup> GK BSLK 701

gesprochene Rechtfertigung sich allein auf Gottes Gnade und allein auf dem Heilswerk Christi gründet, darf ihre Heilswirklichkeit und Gültigkeit nicht abhängig gemacht werden von einem vorausgehenden menschlichen Glauben oder Unglauben.<sup>24</sup> Pointiert gesagt: Wir taufen nicht auf den Glauben, sondern auf Gottes Wort!<sup>25</sup> Weil die Taufe wirksam Heil zuspricht und neues Leben vermittelt, gilt sie vor Gott ein für alle Mal und gilt auch ohne zuvorkommenden Glauben bzw. trotz des Unglauben. Die Kraft der Taufe wird daher nicht erst durch den Glauben in Kraft gesetzt, sowenig wie sie durch den Unglauben entkräftet wird.

## 4.2 Wort und Glaube

Nach dieser ersten und grundlegenden Bestimmung der Taufe als alleinigem Handeln Gottes und freiem und voraussetzungslosem Geschenk gilt nun in sachlich unumkehrbarer Logik auch das Zweite: Indem bei der Zueignung der Rechtfertigung in der Taufe die Mitwirkung des Getauften kategorisch *ausgeschlossen* ist, wird er durch das zum Glauben einladende Sakrament *als Glaubender eingeschlossen*, aus der Taufe zu leben. Der promissio folgt die fides. Deshalb kann Luther sagen, ohne die Kraft der Taufe herabzusetzen: „Ohn Glauben ist es nichts nütz, ob es gleich an ihm selb ein göttlicher, überschwänglicher Schatz ist.“<sup>26</sup>

Für Luther ist damit - im Unterschied zum Konvergenzpaper - die Taufe nicht *ein Moment* christlicher Initiation, sondern *der vollständige Beginn christlichen Lebens*. Dieser vollständige Anfang des christlichen Lebens ist aber noch nicht das ganze christliche Leben. Luther unterstreicht, dass das Taufsakrament seine Kraft *allein im Glauben* entfaltet<sup>27</sup>, ohne die Gültigkeit des göttlichen Geschenks in der Taufe von der Antwort des Getauften abhängig zu machen. Ein wunderbares Geschenk ruft Staunen und Dank hervor und wird mit Freude gebraucht. Das Gottesgeschenk der Taufe ist gleichursprünglich auf Glauben und Aneignung aus, „die zwei (gehören) zuhaufe, Glauben und Gott“<sup>28</sup> So ist die Taufe Gottes definitiver Anfang mit mir und mein Anfang mit Gott, die Begründung meines Christseins und Einladung zur Lebensantwort in der lebenslangen Rückkehr zur Taufe, der tägliche menschliche Anfang mit Gottes In-

---

<sup>24</sup> GK BSLK 701, 703

<sup>25</sup> „Mein Glaube machet nicht die Taufe, sondern empfähet die Taufe“ (701,41f.) In der Taufe bitten wir Gott, „dass ihm Gott den Glauben gebe, aber darauf täufen wir’s nicht, sondern allein darauf, dass Gott befohlen hat“ (702, 46ff)

<sup>26</sup> BLSK 697

<sup>27</sup> „Ohn Glauben ist es nichts nütz, ob es gleich an ihm selbs ein göttlicher überschwänglicher Schatz ist“ (GK, BSLK 697,40ff.).

<sup>28</sup> BLSK 560, 21

itation.<sup>29</sup> Dabei bleibt der Glaube ein ebenso großes Gottesgeschenk wie die Taufe, er ist auch im Tun ein Empfangen, und im Empfangen liegt gleichermaßen das Wesen der Taufe wie des Glaubens.

An diesem reformatorischen Grundkonzept von Wort und Glaube, Taufe und Aneignung als Norm der Taufpraxis relativieren sich auch die Unterschiede von Säuglingstaufe und Gläubigentaufe. Empfangen wir in der Taufe Gottes unbedingte Rechtfertigungszusage, ist bei der Gläubigentaufe der die Taufe *aus Glauben Begehrende* ebenso sehr *Empfangender* im Blick auf Glaube und Taufe wie derjenige, der als Säugling die Taufe *ohne sein Wissen und Begehren* empfängt. Beide werden nicht auf den Glauben getauft, sondern auf Gottes Wort. Bleibt der Unterschied, dass der Säugling weder seine Taufe aus einem der Taufe vorausgehenden Glauben selbst begehrt noch in Taufakt mit dem Bekenntnis des Glaubens antworten kann. Das „Noch nicht“ des *eigenen* Glaubens degradiert aber die Säuglingstaufe nicht zu einem unvollständigen Beginn christlichen Lebens, Gottes Zuspruch ist in der Säuglingstaufe nicht partiell oder konditional, sondern endgültig und beruft definitiv in die Gemeinschaft mit Christus. Und schließlich: Nicht nur bei der Taufe von Unmündigen, sondern auch bei der Taufe von Gläubigen bleibt die Verantwortung der Gemeinde für das Wachstum des Getauften im Glauben bestehen.<sup>30</sup>

#### 4.3 Die Säuglingstaufe

Zurück zur Säuglingstaufe. Sie ist zeichnet sich dadurch aus, dass sie im Modus des reinen Empfangens geschieht.<sup>31</sup> Darin entspricht gerade sie dem Grundcharakter von

---

<sup>29</sup> GK BSLK 705. Für Luther gibt es keinen Fortschritt christlichen Lebens über die Taufe hinaus, sondern das christliche Leben ist eine tägliche Taufe (704, 33ff.), „einmal angefangen und immer darin gegangen. Denn es muß ohn Unterlass also getan sein ...“ (ebd.). Ihre Form ist die Buße als tägliche Rückkehr in die Taufe: „Also ist die Buße nicht anders denn ein Wiedergang und Zutreten zur Taufe, dass man das wiederholet und treibt, so man zuvor angefangen und doch davon gelassen hat“ (706, 22ff.).

<sup>30</sup> Einen „stellvertretenden Glauben“ für den Täufling brauchen sich Eltern, Paten und die Gemeinde aber nicht aufzubürden. Entlastend finde ich Luthers Hinweis: Wir tragen das Kind zur Taufe in der Meinung und Hoffnung, dass ihm Gott den Glauben gebe, aber darauf taufen wir’s nicht, sondern auf Gottes unfehlbares Wort, „ich und mein Nähister und Summa alle Menschen mügen feilen und triegen, aber Gottes Wort kann nicht feilen“ (BSLK 702ff.). Die Fehlbarkeit menschlichen Glaubens gegenüber der Unfehlbarkeit des Wortes Gottes im Sakrament hat Luther bewogen, die Heilswirklichkeit der Taufe nicht auf den Glauben weder des Täuflings noch anderer zu begründen.

<sup>31</sup> Vgl. „Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen“ (EKD-Text Nr. 66 - 2000) zum Verständnis der Taufe und den unterschiedlichen theologischen Akzenten im gegenwärtigen theologischen Gespräch: „Auf der einen Seite wird die Taufe vornehmlich als Handeln Gottes am Täufling verstanden, durch das dem Getauften das Christusheil zugeeignet und er in die Kirche als den Leib Christi eingefügt wird. Bei der Taufhandlung ist nach diesem Verständnis der Täufling wesentlich Empfangender. Die Taufe von Säuglingen erscheint als besonders sachgemäß, weil an ihr der reine Geschenkcharakter des zugeeigneten Heils deutlich in Erscheinung tritt.“ (Kap. II)

Taufe und Glaube nach reformatorischem Verständnis und unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom Widerfahrnischarakter auch der Gläubigentaufe. Bleibt die Frage: Inwiefern ist auch die Säuglingstaufe im vollen Sinn Rechtfertigung des Gottlosen - Befreiung von der Macht der Sünde? Was haben unsere „unschuldigen“ Kinder mit Gottlosigkeit und Sünde zu tun?

Das Verständnis auch der Säuglingstaufe als Rechtfertigungsgeschehen setzt eine bestimmte Signatur der Wirklichkeit voraus, die in biblischer, speziell paulinischer Wirklichkeitswahrnehmung als „Macht der Sünde und des Todes“ beschrieben wird<sup>32</sup>. Somit werden Kinder nicht in eine heile, mit Gott in Einklang lebende Welt geboren, sondern in eine von Gott entfremdete Welt, gezeichnet von Unheil, Unrecht und Sünde, eben eine - von sich her betrachtet - Gott-lose Wirklichkeit. An ihr partizipieren alle Menschen von Geburt an und bedürfen deshalb der wirksamen Zusage, dass ihnen die Macht der Sünde nichts anhaben kann, der „Wiedergeburt“ aus einer Tod verfallenen Wirklichkeit zu einem neuen und geheilten Leben, das weder Tod noch Teufel fürchten muss. Dieser heilsnotwendige und -wirksame Seins- und Herrschaftswechsel, begründet im Leiden, Sterben und Auferstehen Christi, wird in der Taufe proklamiert. Dem trägt auch unsere Taufordnung Rechnung, wenn sie die Taufe als Befreiung vom „Fluch der Sünde und des Todes“ und auch unsere Kinder als gnadenbedürftig versteht. Ohne diese wie auch immer zu beschreibende biblisch-theologische Signatur unserer Wirklichkeit macht die Säuglingstaufe als Rechtfertigungsgeschehen keinen Sinn.<sup>33</sup> Sie reduziert sich auf eine Segenshandlung, eine Kindersegnung ist aber kein Ersatz für das Sakrament der Rechtfertigung - Gnade ist mehr als Segen! Und weil auch Kinder von Anfang nicht weniger als diese Gnade brauchen, gehört die Taufe als Sakrament der Rechtfertigung und Wiedergeburt notwendig an den Anfang menschlichen Lebens - ein Aufschub ist m. E. tauftheologisch nicht zu begründen.

So vollgültig die Taufe auch als Säuglingstaufe Gottes Gnade schenkt, wirkt sie dennoch nicht *ex opere operato*, sondern durch Gottes Tatwort und „Wortzeichen“, das zum Glauben ruft. Ihm hat der Glaube zu entsprechen: als Glaube der Gemeinde, die solches von der Taufe erwartet und solche Taufpraxis übt, und der nachfolgende Glaube des Getauften. Gehört zur Taufe der Glaube des Getauften, obliegt der ganzen Gemeinde, nicht nur Eltern und Paten, dafür Sorge zu tragen, dass ein als unmündig Getaufter mündig wird im Glauben und aus der Taufe lebt. Das gilt gleichermaßen auch für jene, die aufgrund eigener Glaubensentscheidung getauft werden - der Unterschied ist graduell, aber nicht prinzipiell. Damit ist auch deutlich, dass der im

---

<sup>32</sup> Die klassische Sündenlehre kennzeichnet diese Wirklichkeit durch den *status corruptionis* bzw. anthropologisch durch das *peccatum originale*

<sup>33</sup> „Der Zusammenhang von Taufe und Sünde muß so bestimmt werden, dass sich diese Bestimmung als ein wesentliches Moment der Rechtfertigungslehre selbst darstellt“ (E. Jüngel, *Barth-Studien, Zur Kritik des sakramentalen Verständnisses der Taufe*, 301). Dort auch ausführliche Überlegungen zur Frage: „Was hat die Taufe mit der Sünde zu tun?“ (297ff.)

Rechtfertigungsgeschehen begründete Vorrang des Empfangens vor dem Tun die Säuglingstaufe nicht nur zu einer legitimen Form christlicher Taufe macht, sondern zu ihrem theologischen Paradigma und zum Vorbild auch der Erwachsenentaufe.<sup>34</sup>

Ich fasse zusammen:

Einladend taufen ist das Programm einer in der reformatorischen Rechtfertigungsbotschaft begründeten Tauftheologie. Sie lädt zur Taufe ein, ohne Glauben des Täuflings oder anderer voraussetzen zu müssen, begrüßt ihn aber auch dankbar, wenn er da ist, und lädt zum Glauben ein, damit sich die Taufe in Leben und Erfahrung des als Säugling Getauften einprägt und der Glaube des als Glaubender Getauften sich nicht auf den eigenen Glauben, sondern auf die Taufe beruft. Und sie lädt zum Glauben ein, indem sie nicht einen wie immer beschaffenen Glauben zur Bedingung der Taufe macht, sondern das Evangelium von der befreienden Gnade Gottes unermüdlich predigt<sup>35</sup> und den Schatz der Taufe freigiebig verschenkt - aus Glauben und auf Glauben hin. Deshalb kann ich - um zur Eingangsfrage zurückzukehren - mit guten theologischen Gründen auch ein Kind taufen, dessen Eltern nicht Kirchenmitglied sind, aber die Taufe ernsthaft begehren und ihre Verpflichtung zur evangelischen Erziehung des Kindes bejahen. Ich vertraue darauf, dass die Taufe bei Kind und Eltern heilsam wirkt und Glauben schafft, und erwarte, dass die Gemeinde beide auf ihrem Weg begleitet und die besondere Erziehungsverantwortung für den Täufling wahrnimmt.

---

<sup>34</sup> „Die Taufe von Säuglingen erscheint als besonders sachgemäß, weil an ihr der reine Geschenkcharakter des zugeeigneten Heils deutlich in Erscheinung tritt.“ (Taufe und Kirchenaustritt, II, 2. Abs.)

<sup>35</sup> Dem notorischen Defizit an Christsein im Christentum sollten wir nicht durch Taufaufschub oder Gläubigentaufe begegnen, sondern durch vermehrte Anstrengung, die unverdiente Gnade Gottes in der Taufe zu rühmen und die Rechtfertigungsbotschaft als Mitte des Evangeliums frei und froh zu verkündigen - ubi et orbi!